



## Meine Patientenverfügung: Gilt sie nun oder gilt sie nicht?

Am 18. Juni hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz zur Patientenverfügung beschlossen. Das wirft bei vielen Menschen, die eine solche Verfügung auf dem IGSL Vordruck ausgestellt haben, die bange Frage auf, ob ihre Verfügung nach wie vor rechtsverbindlich ist oder ob sie Sie jetzt erneuern müssen.

Die beruhigende Antwort vorab: **sie ist rechtsverbindlich, Sie müssen gar nichts machen!**

Und es kommt noch besser: sie ist nicht nur rechtsverbindlich, sondern sie ist die absolut passende Antwort auf dieses Gesetz. Bei dessen Formulierung haben nämlich ganz offensichtlich rechtliche Überlegungen eindeutig Vorrang vor ethischen Bedenken gehabt. Was immer der Verfügende geschrieben hat, wird jetzt im Akutfall als sein Wille anerkannt. Im neu gefassten § 1901a BGB heißt es ausdrücklich, dass sich die Patientenverfügung auf bestimmte Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe beziehen muss und dass es dann nur noch die Aufgabe des Rechtsvertreters ist zu prüfen, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Rechtsvertreter dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Überprüfung, ob die niedergelegte Ablehnung von bestimmten medizinischen Maßnahmen auch jetzt, im akuten Krankheitsfall, Ihrem mutmaßlichen Willen entspricht, ist nicht vorgesehen. Und das birgt erhebliche Risiken, denn viele Menschen lehnen vor ihrer lebensbedrohenden Krankheit lebenserhaltende Therapien rundweg ab, die sie später dann aber doch wollen.

Aus diesem Grund haben wir bei der Formulierung der IGSL Patientenverfügung darauf verzichtet, eine Aufzählung von therapeutischen Maßnahmen hinein zu nehmen, die von vorneherein abgelehnt werden. Auf unserem Formular verfügen Sie lediglich, dass sie keine weiteren Versuche einer heilenden und/oder lebenserhaltenden Behandlung mehr wollen, wenn

- Ihre Erkrankung als unheilbar eingestuft wird,
- Ihre Lebenserwartung entsprechend begrenzt ist,
- und wenn Sie keine Anzeichen von Lebenswillen mehr aufweisen.

Dann soll sich die Behandlung auf die leidensmindernde Palliativmedizin beschränken und bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen soll die sich daraus ergebende Lebensverlängerung oder –verkürzung keine Rolle spielen. Ihr Arzt und Ihr Betreuer/Bevollmächtigter stimmen sich ab, wie man Ihre letzte Lebensphase möglichst leidensfrei gestalten kann und tun dies.

Falls Sie übrigens nicht erst auf die kurative Medizin verzichten wollen, wenn mit Ihrem Ableben in absehbarer Zeit zu rechnen ist sondern schon früher, z. B. bei endgütigem Verlust Ihrer Kommunikationsfähigkeiten (schwere Demenz, Wachkoma u.ä), so finden sie im Informationsheft der IGSL Vorsorgemappe einen Formulierungsvorschlag, den Sie als Zusatzverfügung von Hand auf ein Blatt schreiben könne, das Sie als Teil Ihrer Patientenverfügung bezeichnen und mit Angabe des Ortes und des Datums unterschreiben.